

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G. Z. L. A. V/4-593/21-1952.

Betrifft: Abänderung des Landesgesetzes
vom 19.1.1950, betreffend Ein-
richtungen zur Pflege und Förderung
des Fremdenverkehrs in Niederösterreich
(n.ö. Fremdenverkehrsgesetz,
L.G. Bl. Nr. 11 ex 1950).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15 OKT. 1952

359 Wirtsch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Bei der Durchführung des vom Hohen Haus am 19.1.1950 beschlossenen Landesgesetzes, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö. Fremdenverkehrsgesetz), L.G. Bl. Nr. 11 ex 1950, haben sich insbesondere durch die Entwicklung in der Wirtschaftslage (Lohn- und Preisabkommen, Erhöhung der Umsatzsteuer etc.) sowie auf Grund der Anregungen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 6. August 1952 verschiedene Abänderungen als notwendig erwiesen, die im Zusammenhang mit sonstigen in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen bei der praktischen Handhabung des gegenständlichen Gesetzes eine Novellierung desselben dringend erforderlich erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere von jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche eine finanzielle Leistung, sei es nun die Ortstaxen oder die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge zum Inhalt haben.

Aber auch andere Wünsche zum Fremdenverkehrsgesetz wurden vorzugsweise seitens der Fremdenverkehrsgemeinden und aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft vorgebracht und in eingehenden Beratungen des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes behandelt. Soweit hiebei eine einhellige

Übereinstimmung erzielt werden konnte, bilden die bezüglichen Wünsche den Gegenstand der vorliegenden Novellierung.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen wird bemerkt:

Die Streichung der Worte "die der Gegend eigentümlich sind" im § 3, Abs.1, wurde aus Zweckmässigkeitsgründen vorgenommen, da auch Veranstaltungen, die nicht der Gegend eigentümlich sind, von den Fremdenverkehrsgemeinden durchgeführt werden und zur Förderung des Fremdenverkehrs beitragen können.

Die Neufassung des zweiten Absatzes des § 3 wurde notwendig, um den Fremdenverkehrsgemeinden eine grössere Einflussnahme in allen Fragen, die mit dem Fremdenverkehr der Gemeinde zusammenhängen, zu sichern. Dort, wo die Gemeinde selbst zur Regelung der Belange zuständig ist, hat sie die Interessen des Fremdenverkehrs wahrzunehmen und in jenen Fragen, in denen sie als Partei auftritt, die Fremdenverkehrsinteressen zu vertreten. Diesen Umstand musste schon deshalb Rechnung getragen werden, um nicht die Fremdenverkehrsgemeinden der Gefahr auszusetzen, dass sie durch fremdenverkehrsschädigende Massnahmen in ihrer Entwicklung als Fremdenverkehrsgemeinde bedroht werden. Ausserdem wird durch den letzten Nebensatz dieses Absatzes der Eindruck vermieden, als ob neue Kompetenzen geschaffen würden.

Die im § 4, Abs.1, durchgeführte Streichung der in Klammer stehenden Worte "(in Kurorten Kurkommission)" wurde über Empfehlung des Bundeskanzleramtes vom 6. August 1952, Zahl 88.710-2a/52, durchgeführt, in der das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nunmehr darauf hinweist, dass die Regelung der Kurkommissionen nach den Bestimmungen des Heilquellen- und Kurortegesetzes zu erfolgen hätte und daher die Bestimmung im Landesfremdenverkehrsgesetz, derzufolge in Kurorten der Fremdenverkehrsausschuss "Kurkommission" heisst, als verfassungswidrig angesehen werden muss. Hiezu ist jedoch zu bemerken, dass diese Bestimmung im n.ö. Fremdenverkehrsgesetz lediglich eine der besonderen Bedeutung der Kurorte entsprechende Bezeichnung der Fremdenverkehrsausschüsse schaffen wollte, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung in keinerlei Beziehung zu dem Kurorte- und Heilquellen-gesetz stehen. Dies erschien auch deshalb zweckmässig, da mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederdonau vom 18. März 1939, Nr. 59 des Verordnungsblattes für den Amtsbe-

reich des Landeshauptmannes von Niederonau, sämtliche Kurkommissionen nach dem Heilquellen- und Kurortegesetz in Niederösterreich aufgelöst wurden. Ausserdem muss darauf hingewiesen werden, dass in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Stammgesetz, Zahl 42.141-2a/1949 vom 31. August 1949, keinerlei Einwand gegen die bezügliche Bestimmung erhoben wurde. Der Vorstand des Landesfremdenverkehrsverbandes hat sich jedoch einstimmig zur Vermeidung von Unklarheiten und allfälligen Einsprüchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. des Bundeskanzleramtes für die Streichung der einschlägigen Bestimmungen, in denen die Bezeichnungen "Kurkommission" oder "Kurtaxe" vorkommen, ausgesprochen. Demgemäss wurden die Abänderungen im § 6, Abs. 3, § 15, lit. a), im § 16, Abs. 1, im § 16, Abs. 5, und in den Absätzen 2 - 4 und 6 - 7, § 17, Abs. 1, § 23, durchgeführt.

Im § 4, Abs. 5, wurde die Hinzuziehung anderer zur Mitarbeit geeigneter Körperschaften oder Einzelpersonen zu den Fremdenverkehrsausschüssen zu dem Zwecke in das Gesetz aufgenommen, um den zahlreichen Fremdenverkehrsinteressenten, die wohl nicht dem Fremdenverkehrsausschuss oder einem Verschönerungsverein angehören, die Möglichkeit zu wertvoller Mitarbeit in den Fremdenverkehrsangelegenheiten zu geben.

Im § 16 wird im Absatz 2 den Fremdenverkehrsgemeinden die Möglichkeit eröffnet, eine Erhöhung der Ortstaxen bis zu 2.- S pro Gast und Nächtigung zu erwirken, falls die einschreitende Gemeinde ein mit ihren Aufwendungen für den Fremdenverkehr begründetes Ansuchen einbringt. Eine Erhöhung der Ortstaxen wird wohl nach den bisherigen Erfahrungen nur in den grossen Fremdenverkehrsgemeinden angestrebt werden, da diese zweifellos grössere Aufwendungen für den Fremdenverkehr tätigen müssen als die kleineren Fremdenverkehrsgemeinden, um mit den gleichartigen Orten der anderen Fremdenverkehrsländer konkurrieren zu können.

Im § 16 wird als neuer Absatz die bisher im § 17 der Verordnung zum Landesfremdenverkehrsgesetz enthaltene Bestimmung über die Einhebung der Ortstaxe durch die Unterstandsgeber und die damit zusammenhängende Haftung derselben aufgenommen. Diese erscheint deshalb zweckmässig, weil diese Be-

stimmung von grösserer Tragweite ist und daher auf einer gesetzlichen Grundlage fassen soll.

Der Vorstand des Landesfremdenverkehrsverbandes erörterte auch die Frage, ob dem Wunsche verschiedener Fremdenverkehrsgemeinden entsprechend die Einhebung der Ortstaxe freigestellt werden soll (Kann- statt bisheriger Muss-Bestimmung), sprach sich jedoch dafür aus, dass es bei der bisherigen Regelung (Muss-Bestimmung) bleiben soll. Wenn die Fremdenverkehrsgemeinde trotzdem keine Ortstaxe einhebt, so sollen ihr zum Ausbau ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen keine Landeszuschüsse gegeben werden.

Im § 17 wird als Absatz 2 eine Möglichkeit geschaffen, die Höhe und Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge einigermaßen den wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Fremdenverkehrsgemeinden sowie den Aufwendungen für den Fremdenverkehr anzupassen. Diese Möglichkeit beruht auf einem mit 2/3-Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss, auf Grund dessen von der Landesregierung über Vorschlag des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes sowohl eine ganze oder teilweise Befreiung von der Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge als auch eine Einhebung dieser Beträge bis zum doppelten Betrag gewährt werden kann. Auch hier werden die Aufwendungen für den Fremdenverkehr in der betreffenden Gemeinde wie auch ihre gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlage für einen derartigen Beschluss zu bilden haben.

Im § 17 wurde von der bisherigen Bemessungsgrundlage für die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge, der Umsatzsteuer, abgegangen und an deren Stelle für die Beschäftigungsgruppen A bis C Promillesätze von 1'5 %, 1 % und 0'5 % des Umsatzes festgesetzt. Dies gibt vor allem die Möglichkeit einer reibungsloseren Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge, da die Errechnung der Umsatzsteuer bei den verschiedenen umsatzsteuerbegünstigten Waren und die Berücksichtigung des Bundeszuschlages und des Rechnungsstempels nunmehr in Wegfall kommt. Ausserdem sind die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge von der jeweiligen Höhe der Umsatzsteuer unabhängig und endlich können für die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge auch Umsätze erfasst werden,

die der Umsatzsteuer nicht unterliegen.

Da aus Kreisen der Fremdenverkehrswirtschaft das Verlangen gestellt wurde, auch die Privatzimmervermieter zur Leistung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen heranzuziehen, hier aber ein Promillesatz nicht anwendbar ist, wurde eine 5 %ige Abgabe vom Nächtigungspreis vorgesehen.

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten wurde ein Höchstbetrag für den Fremdenverkehrsförderungsbeitrag eines Beitragspflichtigen mit 1.800 S jährlich festgesetzt. Dies erscheint insbesondere bei Unternehmen mit grossen Umsätzen, die jedoch keinen oder nur einen bescheidenen Gewinn abwerfen, erforderlich, wie z.B. bei gewissen Arten von Geldinstituten.

Die Frage der Zweigstellen, welche bisher im Gesetz nicht geregelt war, wurde in der Form gelöst, dass Zweigstellen als eigene Betriebe gelten und in jener Fremdenverkehrsgemeinde ihren Fremdenverkehrsförderungsbeitrag zu entrichten haben, in welcher sich die Zweigstelle befindet.

Im § 17 mussten in den Absätzen 6 und 7 die Verfahrensgrundsätze für die Bemessung und Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge durch den Bürgermeister neu geregelt werden, da eben nicht mehr die Umsatzsteuer, sondern der Umsatz die neue Grundlage für die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge bildet.

Ebenso wurden zur Vermeidung von Unklarheiten im Absatz 8 des § 17 festgelegt, dass Abschreibungen durch den Bürgermeister der Fremdenverkehrsgemeinde durchzuführen sind.

Die Neufassung des § 24 wurde aus der Erwägung durchgeführt, dass das Abgabenrechtsmittelgesetz, das Abgabeneinhebungsgesetz und die Abgabensexekutionsordnung nur Vorläufer einer generellen "Österreichischen Abgabenordnung" sind, die im Endentwurf bereits sehr weit gediehen ist. Bei einer parlamentarischen Verabschiedung dieser Abgabenordnung wäre eine neuerliche Anpassung des gegenständlichen Gesetzes im Zuge einer Novellierung erforderlich, welcher Umstand durch die nunmehrige Fassung vermieden werden soll. Ausserdem sind nicht nur die Berufungsbestimmungen der Abgabenvorschriften, sondern auch eine Reihe anderer Bestimmungen (Zustellung etc.) von

Wichtigkeit. Nicht zuletzt bestimmen die bundeseinheitlichen Abgabenvorschriften hinsichtlich der Abgaben der Länder und Gemeinden, dass durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen ist, welche Behörden die Aufgaben zu besorgen haben, die in diesen Gesetzen den Finanzämtern, dem Finanzministerium usw. übertragen sind. Es ist daher notwendig, in den betreffenden landesrechtlichen Vorschriften festzusetzen, wer Exekutionsbehörde und wer Rechtsmittelinstanz ist.

Die Ausserkraftsetzungsklausel für das gegenständliche Gesetz wurde im Hinblick darauf, dass es sich um ein Wirtschaftsgesetz handelt, beibehalten, jedoch mit 31.12.1955 festgelegt.

Auf Grund von einstimmigen Beschlüssen des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes wurden in den Anhängen A bis C folgende Änderungen vorgenommen:

Im Anhang A wäre die Ziffer 9 "Privatzimmervermietung" zu streichen und dafür "Obst- und Gemüsehändler" einzufügen. Ebenso werden im Anhang A Blumenhandlungen und landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe, sofern sie sich mit dem Zierpflanzen- und Blumenbau befassen neu hinzugenommen.

Im Anhang B werden die Blumenhandlungen herausgenommen und dafür Geld- und Kreditinstitute aller Art eingesetzt. In diesem Teil wurden auch die Fleischhauereien, Fleischselchereien und Wurstwarenerzeugungen (bisher im Anhang C) eingefügt. Ausserdem wurde der Punkt 8 des Anhangs B durch den Zusatz "und private Heilbäder" ergänzt.

Im Anhang C werden die Gemischtwarenhandlungen neu hinzugefügt und die Schullehrer in den Kreis der Beitragspflichtigen aufgenommen.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergibt sich, dass durch die gegenständliche Novellierung des n.ö. Fremdenverkehrsgesetzes eine Vereinfachung in der Handhabung und ein gerechterer Ausgleich der Lasten, welche den Beitragspflichtigen obliegen, herbeigeführt werden kann.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher, den nachstehenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Landesgesetzes vom 19.Jänner 1950, L.G.Bl.Nr.11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö.Fremdenverkehrsgesetz), wird genehmigt."

Wien, am 14. Okt. 1952
N.ö.Landesregierung:

Ing.Kargl.

Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

